

## **Arbeitsrecht (Nr. 328/2006)**

# **Wie genau muss der Arbeitgeber die Ablehnung des Teilzeitwunsches begründen?**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

1. Die bloße Berufung des Arbeitgebers auf ein praktiziertes Organisationskonzept (hier: ausschließlich Vollzeit wegen Vollschichtbetrieb) alleine hindert einen Teilzeitanspruch des Arbeitnehmers nicht.
2. Es bedarf darüber hinaus der Darlegung und ggf. des Nachweises konkreter Umstände, inwiefern dieses Konzept dem Teilzeitwunsch des Arbeitnehmers tatsächlich entgegensteht und mit dem Begehrten des Arbeitnehmers durch eine zumutbare Änderung der Betriebsabläufe nicht in Einklang gebracht werden kann.

**Urteil des LAG Köln vom 15. März 2006  
Aktenzeichen: 3 Sa 1593/05 - rk**

**Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb –  
newsletter Nr. 11/2006**

18.11.2006